MERKBLATT
nach Ende Dienstverhältnis

PENSIONSINSTITUT
DER LINZ AG

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

Durch das Ende des Dienstverhältnisses zu einem dem Pensionsinstitut der Linz AG angeschlossenen Dienstgeber endet auch Ihre Pflichtversicherung im Pensionsinstitut. Die Möglichkeiten, die Ihnen nach Beendigung des Dienstverhältnisses offen stehen, sind im § 36 der Satzung des Pensionsinstitutes der Linz AG geregelt. Nachstehend haben wir für Sie die Bestimmungen inhaltlich kurz zusammen gefasst. Die gesamte Satzung ist im Pensionsinstitut erhältlich oder im Internet unter https://www.ris.bka.gv.at/avsv abrufbar.

Ansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses:
Endet das Dienstverhältnis, ohne dass ein Anspruch auf eine laufende Pensionsleistung entsteht, wird aus der unverfallbaren Anwartschaft (das sind die einbezahlten Beiträge von Dienstnehmer und Dienstgeber samt Zinsen) ein Unverfallbarkeitsbetrag (dieser beträgt 99% der Anwartschaft) errechnet. Über diesen Unverfallbarkeitsbetrag können Sie in folgender Weise verfügen:

- ✓ **Weiterversicherung** in Form einer **beitragsfrei gestellten Anwartschaft**, d.h. „Stehenlassen" des Unverfallbarkeitsbetrages bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein Anspruch auf eine laufende Pensionsleistung entsteht (Alterspension ab Vollendung des 60. Lebensjahres [mit Übergangsregelung für Geburtsdaten 1.12.1960 bis 1.6.1965], Berufsunfähigkeitspension oder Hinterbliebenenpensionen nach Tod).

- ✓ **Weiterversicherung mit eigenen freiwilligen Beiträgen.** Sie bestimmen grundsätzlich die Höhe dieser Beiträge, sie müssen allerdings mindestens den zuletzt im aufrechten Dienstverhältnis bezahlten Eigenbeiträgen entsprechen und dürfen höchstens den Betrag der zuletzt bezahlten Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) erreichen. Es erfolgt keine Wertsicherung der Beiträge, d.h. die gewählte Beitragshöhe bleibt bis zum Ende der Beitragszahlung absolut unverändert. Die Beitragsleistung kann jederzeit eingestellt oder für mindestens 2 Jahre eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
  Bitte beachten Sie:
  - Freiwillige Beiträge stellen steuerlich keine Werbungskosten dar!
  - Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen und am Monatsletzten im Nachhinein fällig.
  - Es besteht nach Ende des Dienstverhältnisses kein Anspruch auf erhöhten Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit!

- ✓ **Abfindung** des Unverfallbarkeitsbetrages als Einmalzahlung, sofern dieser nicht den entsprechenden Grenzbetrag des Pensionskassengesetzes übersteigt.

- ✓ **Übertragung** des Unverfallbarkeitsbetrages in eine Zusatz-Pensionslösung (Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung, direkte Leistungszusage etc.) eines neuen Arbeitgebers.

- ✓ **Beitragserstattung,** das ist eine Einmalzahlung, die nur die eigenen Beiträge (ohne Dienstgeber-Beiträge) incl. einer Verzinsung von 4% p.a. umfasst und als „rückgängig gemachte Werbungskosten" voll zu versteuern ist.

Bitte verwenden Sie das **Formular „Antrag nach Ende Dienstverhältnis"**, um uns Ihre Entscheidung mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Pensionsinstitut der Linz AG 4021 Linz, Wiener Strasse 151
Telefon (0732) 3400 DW 7036, 7037 oder 3518 / Fax (0732) 3400 DW157036, 157037 oder 153518
e-mail: office@pensionsinstitut.at
DSGVO-Info: www.pensionsinstitut.at/datenschutz